

ihre eheliche Verbindung weder durch den Traungsschein, noch durch die Traungsmatrik des Matrikenführer, noch durch Zeugen beweist.

2. Wenn die Ehe der Mutter gerichtlich ungültig erklärt worden ist und nicht wenigstens einem der Scheineheleute die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statthen kommt.

3. Wenn die Mutter zwar gütig verehelicht, aber gerichtlich geschieden ist, das Kind später als im 10. Monate nach erfolgter Scheidung geboren und von dem Ehemann nicht ausdrücklich als das seinige erkannt wird.

4. Wenn die Mutter zwar verehelicht war, die Ehe aber gerichtlich getrennt oder durch den Tod des Mannes oder auf eine andere Weise gesetzlich aufgelöst war und das Kind später als im 10. Monate nach der Trennung oder Auflösung der Ehe zur Welt gekommen ist.

Der Matrikenführer hätte also in dem anfangs erzählten Falle das Kind als ehelich, und zwar sofort, eintragen und daran nichts ändern sollen, bis er eine Weisung vom Ordinariate bekommen hätte. Nach obigem Berichte hätte dem Vater übrigens eine etwaige Einsprache nichts genutzt. Das Anfertigen einer Geheim-Urkunde war ganz nutzlos; was schwarz auf weiß in den Matriken steht, entscheidet, sonst nichts.

St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

IV. (Ersatzleistung wegen eines auslässlicher Schuld zugefügten schweren Schadens.) Einer vornehmen Dame, wir wollen sie Cornelia nennen, ist ein kostbares Armband abhanden gekommen, das trotz aller Nachforschungen nicht mehr zum Vorschein kommt und unwiederbringlich verloren zu sein scheint. Nach einiger Zeit verreist Cornelia auf mehrere Tage. Unterdessen findet Florina, ihre Kammerzofe, das Armband im Garten mitten unter dem Geesträuche. Sie bewahrt dasselbe auf mit dem festen Vorhalse, es ihrer Herrin sogleich nach deren Rückkehr zu übergeben. Allein mittlerweile wird sie zu einer Unterhaltung eingeladen, und da sie von weiblicher Eitelkeit nicht frei ist, möchte sie sich bei dieser Gelegenheit gar so gern mit dem schönen Armband schmücken, um vor ihren Freundinnen zu glänzen und deren Neid zu erregen. Sie kann der Versuchung nicht widerstehen. Jedoch als sie von der Unterhaltung zurückgekehrt, bemerkt sie zu ihrem Schrecken, dass der kostbare Schmuck von ihrem Arme verschwunden ist, und alles Suchen ist vergeblich. Wohl hält sie insgeheim Nachfrage, allein zu einer Verlustanzeige bei der Polizei kann sie sich nicht entschließen, aus Furcht, Cornelia möchte die Sache erfahren und sie aus dem Dienste entlassen.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat Florina durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin schwer gesündigt? II. Hat sie wegen Unterlassung der öffentlichen Verlustanzeige schwer

gesündiget? III. Ist sie zum Schadenersatz verpflichtet, wenn das Armband nicht mehr zum Vorschein kommt?

Antwort auf die I. Frage: Die Sünden gegen den Nächsten sind nach dem Schaden, der dem Nächsten daraus erwächst, und nach dem Unrechte, das ihm dadurch zugefügt wird, zu beurtheilen. „Peccata, quae committuntur in proximum, sunt pensanda per se quidem secundum nocumenta, quae proximo inferuntur, quia ex hoc habent rationem culpae“ (S. Thom., Summ. theol., 2. 2. 9. 73 art. 3). Der einmalige Gebrauch des Armbandes vonseiten der Florina kann aber unter den gegebenen Verhältnissen doch nicht als schweres Unrecht gegen ihre Herrin betrachtet werden; und ebensowenig wäre ihr daraus ein Schaden erwachsen, wenn Florina nicht zufälligerweise das Armband verloren hätte. Man kann dagegen nicht einwenden, dass der Verlust infolge des Gebrauches geschehen ist; denn dies war eine rein zufällige Folge, welche von Florina nicht vorausgesehen wurde. Daher kann man wohl mit Recht behaupten, dass sie durch diesen einmaligen Gebrauch des Armbandes an und für sich nicht schwer gesündigt hat, vorausgesetzt, dass sie die erforderliche Vorsicht angewendet, um den wertvollen Schmuck nicht zu verlieren.

Antwort auf die II. Frage: Florina ist jedenfalls verpflichtet, alles das zu thun und zu veranlassen, was zur Auffindung des verlorenen Schmuckgegenstandes nothwendig oder zweckdienlich und zugleich für sie moralisch möglich ist. Es fragt sich daher vor allem, ob die Verlustanzeige bei der Polizei vonseiten der Florina zur Auffindung des Armbandes nothwendig oder doch nützlich gewesen wäre. Da Cornelia ohne Zweifel schon nach dem früheren Verluste die Anzeige gemacht und alle zweckdienlichen Daten bei der Polizei deponiert hat, so ist eine neuerliche Anzeige wohl nicht nothwendig und eine wiederholte Bekanntmachung kaum von erheblichem Nutzen; denn ein redlicher Finder wird auch ohne Kundmachung den Fund bei der zuständigen Behörde deponieren, und bei einem unredlichen ist ohnedem jede Kundmachung unnütz. Daher scheint Florina schon aus dieser Ursache zur öffentlichen Anzeige nicht verpflichtet zu sein, wenigstens nicht unter schwererer Sünde. Zudem wäre dies für sie moralisch unmöglich, indem sie sich dadurch der nächsten Gefahr aussetzen würde, ihren guten Ruf zu verlieren. Denn ihre Gebieterin würde dann fast sicher zur Kenntnis des neuerlichen Verlustes gelangen und wahrscheinlich vermuthen, dass Florina das Armband für sich behalten wollte, oder gar dass sie es gestohlen habe. Es ist aber niemand verpflichtet, einen dem Nächsten ohne schwere Schuld zugefügten Schaden dadurch gut zu machen, dass er sich selbst einen noch viel grösseren Schaden zufügt. Daraus ergibt sich, dass Florina wegen Unterlassung der Verlustanzeige nicht schwer gesündigt hat. Wohl aber war sie verpflichtet, andere zur Auffindung des verlorenen Gegenstandes dienliche Mittel anzuwenden.

Antwort auf die III. Frage: Nach dem österr. bürgerl. Gesetz. §§ 979 und 965 würde Florina allerdings zur Ersatzleistung verurtheilt werden und nach einem solchen gerichtlichen Urtheilsprucne wäre sie dazu auch im Gewissen verbunden. Allein, eine andere Frage ist es, ob sie an und für sich, abgesehen von einem gerichtlichen Urtheile, im Gewissen zum Schadenersatz verpflichtet sei. Lessius (*de iustitia et iure*, I. II. c. 7. dub. 6) schreibt hierüber: „Dico . . . debere esse peccatum mortiferum commissum in damno dato, ut quis ex culpa obligetur ad restitutionem . . . Ratio est, quia quando solum culpa venialis commissa est, non est actus perfectus in ratione iniuria . . . ergo non inducit obligationem restitutionis saltem perfectam, quae astringit sub peccato mortali; non enim potest obligatio maior esse in suo ordine, quam fuerit iniuria, ex qua nascitur, in suo.“ Daraus ergibt sich, dass Florina wenigstens nicht unter schwerer Sünde zum Schadenersatz verbunden ist; aber wahrscheinlich auch nicht unter lässlicher Sünde. Denn es ist kein Verhältnis zwischen einer geringen Schuld und einer schweren Verpflichtung. Wohl gibt es einige Moralisten, welche dies behaupten; allein consequenter ist die Ansicht, dass in unserem Falle gar keine Verpflichtung vorhanden sei. Lessius sagt l. c.: „Verius videtur, nullam esse obligationem restituendi.“ Die nämliche Ansicht hat auch Lugo (*de iustitia et iure*, disp. VIII. nn. 58 sqq). Lehmkühl (*Theolog. moral.* I. n. 966) nennt die Meinung, dass aus einer lässlichen Sünde keine Gewissenspflicht entstehe, einen erheblichen Schaden zu erzeigen, „valde communis“. Man vgl. auch Ballerini-Palmieri, *opus theolog.-morale*, III. P. II. de praecepto septimo nn. 116 sqq. Da nun Florina, wie wir gesehen haben, durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin höchstwahrscheinlich nicht schwer gesündigt hat, so ist sie nach der vorstehenden Darlegung zum Schadenersatz nicht verbunden. Anders verhielte sich die Sache, wenn Florina die Absicht gehabt hätte, sich das Armband anzueignen, denn da hätte sie eine schwer Sünde begangen. Hierüber schreibt Lehmkühl l. c. n. 766: „Aliquando ex sola intentione agentis fieri potest, ut eadem actio materialis iniusta sit et restitutionis onus inducat, aut etiam non inducat. E. gr. qui librum amici aufert eumque postea casu amittit, si furto librum sibi vindicare voluit, utpote iniustitiae reus, ad restitutionem tenetur; si levitas seu iocandi causa id fecit, non tenetur.“

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

V. (**Impedimentum erroris.**)¹⁾ Während des türkisch-russischen Krieges („Krimkrieg“ 1853—1856) wurde der junge, zwanzigjährige Officier Sejus, ein schismatischer Griech, in der Stadt A. bei dem griechisch-katholischen Titius einquartiert und be-

¹⁾ Nach Acta s. Sedis vol. I Romae 1865 p. 257—265.